



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[...]

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 3. Dezember 2025 durch

[...]

**beschlossen:**

Der Streitwert wird auf 45.000 Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde an das Hamburgische Obergericht eingelegt werden.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzu-legen. Wird dieser Beschluss später als einen Monat vor Ablauf der vorgenannten Frist bekannt gegeben, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegen-standes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Hiernach errechnet sich der Gesamtstreitwert für das vorliegende Verfahren anhand des sog. Auffangwerts in Höhe von 5.000 Euro, der je Kalenderjahr, auf welches sich die vorliegende Klage bezogen hat (dazu 1.), und zudem ergänzend für die von der Beklagten erhobene Widerklage (dazu 2.) jeweils einmal und damit insgesamt neunfach in Ansatz zu bringen ist. Damit wird dem in § 39 Abs 1 GKG enthaltenen Gebot zur Erfassung einer wirtschaftlichen Werthäufung Rechnung getragen, wie sie in der vorliegenden Antrag-stellung der Beteiligten Ausdruck findet. Auf den Auffangwert ist zurückzugreifen, weil sich die Bedeutung der verfolgten Begehren nicht anderweitig bestimmen lässt. Im Einzelnen:

In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich die Festsetzung des Streitwerts unter Berücksichtigung der allgemeinen Wertvorschriften in §§ 39 ff. GKG nach § 52 GKG.

Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß Absatz 2 ein Streitwert von 5.000 Euro (sog. Auf-fangwert) anzunehmen.

Werden in einer Klage mehrere Anträge verfolgt, gilt nach § 39 Abs. 1 GKG grundsätzlich das Prinzip der Wertaddition: Soweit nichts anderes bestimmt ist, errechnet sich der Ge-samtstreitwert für ein Verfahren desselben Rechtszugs aus einer Addition der Werte der einzelnen Streitgegenstände dieses Verfahrens. Der Streitgegenstand des Verfahrens ist

in diesem Zusammenhang spezifisch kostenrechtlich zu bestimmen: Entscheidend ist, ob die geltend gemachten prozessualen Ansprüche eine eigenständige Bedeutung haben; das ist nicht der Fall, wenn sie ein wirtschaftlich identisches Interesse betreffen oder sonst auf dasselbe Ziel gerichtet sind, oder wenn der eine Anspruch aus dem anderen folgt (vgl. bereits BVerwG, Beschl. v. 22.9.1981, 1 C 23/81, juris Rn. 2; ferner OVG Münster, Beschl. v. 8.8.2025, 1 E 423/25, juris Rn. 18 f. m.w.N.; VGH München, Beschl. v. 9.5.2023, 8 C 23.761, juris Rn. 9 f.; OVG Bremen, Beschl. v. 11.4.2024, 2 LA 126/22, juris Rn. 18; ferner Elzer, in: Toussaint, Kostenrecht, 55. Aufl. 2025, GKG § 39 Rn. 17 m.w.N.; zum entsprechenden Maßstab bei § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG: OVG Hamburg, Beschl. v. 24.2.2021, 3 So 12/20, juris Rn. 9). Nur wenn die prozessualen Ansprüche eine solche eigenständige Bedeutung aufweisen, sind ihre Einzelwerte nach § 39 Abs. 1 GKG zu addieren. Entsprechendes gibt § 45 Abs. 1 GKG für den Streitwert eines Verfahrens vor, in welchem Klage und Widerklage gemeinsam verhandelt werden (vgl. nur OVG Hamburg, Beschl. v. 24.2.2021, 3 So 12/20, juris Rn. 9 m.w.N.). Denn Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, eine in den Anträgen verkörperte Werthäufung bei der Streitwertbestimmung abzubilden; der Gebührenbemessung soll nicht ein und derselbe Gegenstand zwei- bzw. mehrfach zugrunde gelegt werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.2.2021, 3 So 12/20, juris Rn. 9; ferner Elzer, in: Toussaint, Kostenrecht, 55. Aufl. 2025, GKG § 39 Rn. 17; Schindler, in: BeckOK, Kostenrecht, 50. Ed. 1.6.2025, GKG § 39 Rn. 16 m.w.N.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist dabei der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung, die den Rechtszug einleitet (§ 40 GKG). Dies ist im Fall eines erstinstanzlichen Klageverfahrens grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs der Klageschrift bei Gericht. Lediglich hinsichtlich späterer Erweiterungen des Streitgegenstandes ist zur Wertberechnung auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Erweiterung durch den Eingang eines entsprechenden bestimmenden Schriftsatzes anhängig gemacht worden ist. Demgegenüber ist eine spätere Reduzierung des Streitgegenstands, etwa durch eine teilweise Klagerücknahme, für die Streitwertbemessung unerheblich, da eine einmal angefallene Gerichtsgebühr nachträglich nicht mehr – auch nicht teilweise – entfallen kann (so zum Vorstehenden OVG Hamburg, Beschl. v. 16.7.2025, 1 So 41/23, n.v., m.w.N.; Elzer, in: Toussaint, Kostenrecht, 55. Aufl. 2025, GKG § 40 Rn. 11 m.w.N.).

1. Gemessen an diesen Maßstäben ist der Streitwert für ein Klagebegehren, das sich auf die Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation richtet, mit dem Auffangwert und unter Berücksichtigung des mit der Klage in Bezug genommenen verfahrensgegenständlichen Zeitraums zu errechnen.

Damit weicht die Kammer in Teilen von der – soweit ersichtlich – ständigen Praxis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab, den Streitwert für Feststellungsklagen betreffend die Amtsangemessenheit der Alimentation nach § 52 Abs. 2 GKG pauschal und einheitlich, d.h. insbesondere unabhängig vom Umfang der beanstandeten Besoldungsjahre, in Höhe von 5.000 Euro festzusetzen (vgl. dazu nur BVerwG, Beschl. v. 8.12.2022, 2 KSt 2/22, juris Rn. 4 m.w.N.; VG Berlin, Urt. v. 30.11.2023, 26 K 649/23, juris Rn. 34). Diese Neuorientierung bei der Streitwertbestimmung ist nach Auffassung der Kammer aufgrund der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen und mit Blick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation geboten. Denn während im Ausgangspunkt an der Heranziehung des Auffangwerts zur wertmäßigen Erfassung eines solchen Feststellungsbegehrens festzuhalten ist, trägt nur eine differenzierende Würdigung des jeweiligen Klagebegehrens der in § 39 Abs. 1 GKG für die Streitwertbestimmung vorgesehenen Abbildung von Werthäufungen hinreichend Rechnung (dazu a)). Ausgehend hiervon ist das Begehren der Klägerin im vorliegenden Fall mit 40.000 Euro zu erfassen (dazu b)). Eine Reduzierung dieser Summe kommt nicht in Betracht (dazu c)).

a) Zur wertmäßigen Bestimmung eines Klagebegehrens, mit welchem die Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation erstritten werden soll, ist nach § 52 Abs. 2 GKG der Auffangwert heranzuziehen, da eine andere Möglichkeit zur Bestimmung des Streitwerts nicht besteht (insoweit auch BVerwG, Beschl. v. 8.12.2022, 2 KSt 2/22, juris Rn. 4 m.w.N.; allg. BVerwG Beschl. v. 10.8.2023, 8 B 24.23, juris Rn. 16).

Insbesondere ist der Anwendungsbereich des § 42 Abs. 1 und 3 GKG nicht eröffnet, da nicht um wiederkehrende Leistungen gestritten wird, die durch Gleichförmigkeit geprägt sind und deren Gewährung nur noch vom weiteren Zeitablauf abhängig ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 5.4.2023, 1 E 32/23, juris Rn. 26 m.w.N.; LAG Düsseldorf, Beschl. v. 30.11.2018, 4 Ta 377/18, juris Rn. 10). Gegenstand der Verfahren ist allein die Frage der Amtsangemessenheit der Alimentation für einen bestimmten, in der Vergangenheit liegenden und damit abgeschlossenen Zeitraum (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8.12.2022, 2 KSt 2/22, juris Rn. 5 f.). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Alimentation rückblickend in Bezug auf einzelne Kalenderjahre zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 25; jüngst auch BVerfG, Beschl. v. 17.9.2025, 2 BvL 20/17, juris, u.a. Rn. 159; siehe ferner BVerwG, Urt. v. 30.10.2018, 2 C 28/18, juris Rn. 8 ff.). Der gerichtliche Ausspruch im Erfolgsfall der Klage ist entsprechend begrenzt.

Es bestehen zudem keine genügenden Anhaltspunkte zur Bestimmung der Bedeutung der Sache i.S.v. § 52 Abs. 1 GKG (BVerwG, Beschl. v. 8.12.2022, 2 KSt 2/22, juris Rn. 4 ff.). Denn die Bedeutung der Sache entspricht regelmäßig dem wirtschaftlichen Interesse und

ist insofern identisch mit den ökonomischen Auswirkungen im Obsiegensfalle (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 3.3.2025, 4 So 26/25, n.v.; VGH Kassel, Beschl. v. 15.11.2018, 1 E 996/18, juris Rn. 24 f.). Diese ökonomischen Auswirkungen der Feststellung einer verfassungswidrigen Unteralimentation für das jeweilige Kalenderjahr lassen sich indes nicht greifen. Denn eine dahingehende Klage zielt darauf, einen bundesverfassungsgerichtlichen Ausspruch über die Verfassungswidrigkeit des infragestehenden Besoldungsgesetzes und dadurch ein gesetzgeberisches Tätigwerden zur Behebung des Verfassungsverstoßes zu veranlassen, um dadurch – als eigentliches, mittelbares Klageziel – mögliche Nachzahlungsansprüche zu eröffnen. Ob und in welcher Höhe sich solche Nachzahlungsansprüche für den jeweiligen Kläger zukünftig ergeben, ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung indes nicht abzusehen. Denn dem Gesetzgeber kommt bei der Umsetzung einer Verpflichtung zur Reparatur einer verfassungswidrigen Besoldungsgesetzgebung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dies gilt erst recht für die Ausgestaltung der Anwärterbezüge, die der Gesetzgeber nicht als amtsangemessene (Voll-)Alimentation ausgestalten muss und hinsichtlich derer ihm damit ein besonders weitgehender Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 15.7.2025, 14 B 7092/21, UA S. 46, Bl. 650 f. der Verfahrensakte; BVerfG, Beschl. v. 7.10.1992, 2 BvR 1318/92, juris Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 8.12.2009, 2 B 43/09, juris Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 3.7.1992, 2 B 92/92, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2.12.2024, 10 N 74/23, juris Rn. 6; VGH Mannheim, Beschl. v. 31.3.2021, 4 S 3460/20, juris Rn. 15).

Bei dieser Sachlage kommt nach Auffassung der Kammer kein anteiliger Ansatz des Auffangwerts in Betracht, wenn sich das klägerische Feststellungsbegehren nur auf einen Teilabschnitt eines Jahres bezieht. Denn es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich etwaige Nachzahlungsansprüche nicht nach der Länge der Zeit bemessen, für die dem jeweiligen Kläger ein Anspruch auf amtsangemessene Alimentation (bzw. verfassungsmäßige Anwärterbezüge) zusteht, sondern dass sie wie eine jahresbezogene Sonderzahlung stichtagsbezogen gewährt werden.

Soweit sich die Antragstellung allerdings auf mehrere Kalenderjahre bezieht, beinhaltet sie mehrere im Sinne von § 39 Abs. 1 GKG eigenständige Feststellungsbegehren, denen durch einen entsprechend mehrfachen Ansatz des Auffangwerts Rechnung zu tragen ist. Denn infolge des auf einzelne Jahre begrenzten Prüfungsrahmens kann ein einzelnes Feststellungsbegehren sich maximal auf ein volles Kalenderjahr beziehen und vermittelt dem jeweiligen Kläger insoweit jeweils eine – in ihrem Bestehen und ihrer Bedeutung eigenständige – Chance, an einer etwaigen zukünftigen Nachbesserung für das betreffende Jahr teilzuhaben. Für solche Klagen hat der Jahreswechsel damit eine maßgebliche Relevanz.

Bei hinreichend gleichförmigen tatsächlichen Verhältnissen mag es zwar naheliegen, dass sich ein Alimentationsdefizit jahresübergreifend fortsetzt (dazu in anderem Zusammenhang VG Hamburg, Beschl. v. 15.7.2025, 14 B 21/25, juris Rn. 136 f.). Die Verfassungswidrigkeit der Besoldung ist nach der oben dargestellten bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aber – ebenso wie die gesondert zu prüfende Verfassungswidrigkeit der Anwärterbezüge – für jedes Jahr festzustellen und damit jeweils mit einer eigenen Aussicht auf eine zukünftige materielle Begünstigung verbunden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 25; jüngst auch BVerfG, Beschl. v. 17.9.2025, 2 BvL 20/17, juris, u.a. Rn. 159; siehe ferner BVerwG, Urt. v. 30.10.2018, 2 C 28/18, juris Rn. 8 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung lassen sich die Feststellungsbegehren für aufeinanderfolgende Jahre auch nicht im Hinblick darauf verknüpfen, dass ein bestehendes Alimentationsdefizit mit einer nachhaltigen Anhebung des Besoldungsniveaus durch den Gesetzgeber auch für nachfolgende Jahre beseitigt würde. Denn eine solche nachhaltige, d.h. als dauerhaft vorgesehene Anhebung des Besoldungsniveaus können Betroffene mit ihrer Feststellungsklage in rechtlicher Beziehung nicht erreichen. Dies wird neben dem bereits dargestellten bundesverfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab insbesondere aus der jeweils ergänzend formulierten Maßgabe deutlich, dass der Gesetzgeber die rückwirkende Behebung eines festgestellten Verfassungsverstößes auf den Kreis derer beschränken kann, die sich zeitnah in statthafter Weise gegen die Höhe ihrer Besoldung gewehrt haben (vgl. jüngst BVerfG, Beschl. v. 17.9.2025, 2 BvL 20/17, juris Rn. 161 m.w.N.). Denn gemessen hieran lässt sich insbesondere ein gesetzgeberisches Vorgehen zur Behebung eines Verfassungsverstößes, das für vergangene Jahre lediglich einmalige Nachzahlungen für Rechtsbehelfsführer und keine allgemeine und dauerhafte Anhebung des Besoldungsniveaus vorsieht, in rechtlicher Hinsicht nicht beanstanden.

Bei der im Rahmen von § 39 Abs. 1 GKG gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung nicht notwendig erheblich ist hingegen, ob sich in prozessualer Hinsicht weitere Untergliederungen des Streitgegenstands aus unterjährigen Änderungen der dienstrechtlichen Verhältnisse des jeweiligen Klägers ergeben. Sie bedingen unter Umständen zwar die Notwendigkeit einer gesonderten rechtlichen Prüfung der jeweiligen Bezüge und vermitteln damit jeweils eine Aussicht auf nachträgliche materielle Begünstigungen, die sich wegen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht näher greifen und für die Wertbestimmung nicht differenzierend erfassen lässt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2025, 2 BvL 20/17, juris, dort insb. Rn. 35; BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, BVerfGE 155,1, juris Rn. 18). Soweit sich entsprechende Feststellungsbegehren – wie bei unterjährigen Beförderungen – als im Wesentlichen gleichartig darstellen, dürfte mit ihnen für das betreffende Jahr indes keine

Aussicht auf eine höhere materielle Begünstigung verbunden sein. Denn ungeachtet des weiten gesetzgeberischen Spielraums bei der Ausgestaltung einer solchen Nachbesserung dürfte äußerst unwahrscheinlich sein, dass der jeweilige Kläger von einer nachträglichen Anhebung der Besoldung für das betreffende Jahr im Ergebnis mehr als andere Beamte der jeweiligen Vergleichsgruppe profitieren wird. Stattdessen dürfte davon auszugehen sein, dass rückwirkende Nachbesserungen zur Behebung eines Alimentationsdefizits so aufeinander abgestimmt würden, dass keine doppelte Begünstigung eintritt. Dem ist bei der wertmäßigen Erfassung des klägerischen Feststellungsbegehrens dadurch Rechnung zu tragen, dass der Auffangwert für das betreffende Jahr insgesamt nicht mehr als einmal in Ansatz gebracht wird. Anderes gilt für Feststellungsbegehren, die für Teile desselben Jahres einerseits ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und hieraus zu gewährende Anwärterbezüge betreffen, und die sich andererseits auf die Besoldung aus einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit beziehen. Denn das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst stellt sich aufgrund seines wesentlich auf die Ausbildung beschränkten Zwecks als grundlegend anders dar und vermittelt dem Anwärter insbesondere kein Recht auf amtsangemessene (Voll-)Alimentation (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 15.7.2025, 14 B 7092/21, UA S. 46, Bl. 650 f. der Verfahrensakte m.w.N.; VGH Mannheim, Beschl. v. 31.3.2021, 4 S 3460/20, juris Rn. 15). Bei dieser abweichenden materiellen Maßgabe für eine hierauf bezogene Gesetzgebung lässt sich daher nicht gleichermaßen annehmen, dass zukünftige Anpassungen der jeweiligen Bezüge auch hier einem einheitlichen und ineinandergreifenden Konzept folgen würden.

b) Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen errechnet sich für das Klagebegehren im vorliegenden Verfahren ein Streitwert von 40.000 Euro. Denn die Klägerin hat mit ihrer Klage insgesamt acht kostenrechtlich eigenständige Streitgegenstände anhängig gemacht, indem sie eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit der ihr für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 (bis zum [...] Januar 2016) zustehenden Anwärterbezüge sowie eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit der ihr für die Jahre 2016 (ab dem [...] Januar), 2017, 2018 und 2019 zustehenden Beamtenbesoldung begehrt hat. Nicht streitwerterhöhend wirkt sich dabei aus, dass die Klägerin ihre Klage auch auf einen Zeitraum – Januar 2013 bis Juli 2013 – bezogen hat, in welchem sie noch in keinem eigenen Dienstverhältnis zur Beklagten stand. Denn hierbei hat es sich ersichtlich um ein, wenn auch erst verzögert zugestandenes, Versehen gehandelt.

c) Eine Reduzierung des hiernach errechneten Werts der Klage kommt nicht in Betracht. Sie ist insbesondere nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Anhaltspunkte dafür, dass die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes unangemessen erschwert

werden könnte, sind angesichts der hier infragestehenden Vervielfachung des Auffangwertes und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für die Beteiligten nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.3.2013, 7 KSt 2/13, juris zum Emissionshandel).

2. Hinzuzurechnen ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG schließlich ein weiterer Auffangwert für die von der Beklagten erhobene Widerklage. Sie weist bei der auch insoweit gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung eigenständige Bedeutung auf, weil sie – anders als die Beklagte geltend macht – über die mit der Klage adressierten (Vor-)Fragen jedenfalls in wesentlichen Teilen hinausgeht. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechend gültigen Ausführungen auf Seite 49 f. des Urteils der Kammer vom 15. Juli 2025 verwiesen (Bl. 652 der Verfahrensakte).